

IHR PLUS IM NETZ

Sicherheitsinfo der
BGW als PDF online



UWG stellt an alle
Kommunikations-
kanäle dieselben
Anforderungen

IHR PLUS IM NETZ

facebook.com/pp.iww



► Arbeitsschutz

Verstellbare Therapieliegen: BGW warnt vor Einklemmgefahr

| Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege rät Praxishabern, höhenverstellbare Therapieliegen schnellstmöglich auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Anlass dafür sind zwei tödliche Unfälle, bei denen Personen unter den Liegen eingeklemmt wurden. |

Neben der Überprüfung hat der Arbeitgeber auch dafür zu sorgen, dass das Praxispersonal in die Sicherheitsbestimmungen der Liegen eingewiesen ist. Diese Einweisungen sind zu protokollieren und regelmäßig zu wiederholen. Eine Sicherheitsinformation der BGW finden Sie als PDF online unter <https://www.iww.de/s531>.

► Werberecht

BGH: Eine Kundeneinwilligung genügt für mehrere Werbekanäle

| Versender von Werbung, die für die Kundenansprache mehrere Kanäle einsetzen (z. B. E-Mail, Telefon, SMS), brauchen vom Interessenten bzw. Kunden dafür nur eine einzige Einverständniserklärung einzuholen (Bundesgerichtshof [BGH], Urteil vom 01.02.2018, Az. III ZR 196/17). |

Im betreffenden Fall hatte ein Verbraucherschutzverband gegen einen Telekommunikationsdienstleister geklagt. Das Unternehmen hatte am Ende seines Online-Bestellprozesses dem Besteller die Möglichkeit angeboten „über neue Angebote (...) per E-Mail, Telefon, SMS oder MMS persönlich informiert und beraten zu werden.“ Der Nutzer konnte per Mausklick („Opt-in“) einwilligen. Der Verband sah die Einwilligungserklärung als unzureichend an, weil sie nicht nach Werbekanälen differenzierte. Der BGH wies die Klage ab. Entscheidend sei, dass in der Einwilligung der Zweck (d. h. Werbung für Produkte) klar genannt sei. Eine Differenzierung nach Werbekanälen sei nicht erforderlich. Das gelte u. a. deswegen, weil das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) für alle Kommunikationskanäle dieselben Anforderungen stelle.

PRAXISTIPP | Wenn Sie als Physiotherapeut Ihre Patienten/Kunden auf mehreren Wegen (E-Mail-Newsletter, SMS) über ihr Angebot informieren, genügt eine einzige Einwilligung, die alle Werbekanäle umfasst. Entscheidend ist, dass der Zweck „Produktinformation“ ausdrücklich genannt ist. Bewerben Sie keine Heilbehandlungen, sondern nur Selbstzahler- und Präventionsleistungen!

■ Leserservice: Fragen zur Berichterstattung? – Schreiben Sie uns!

Unser Team aus Fachautoren beantwortet Ihre Fragen zu unserer Berichterstattung. Schreiben Sie uns an pp@iww.de, faxen Sie Ihr Anliegen (02596 922-80) oder nutzen Sie Facebook zur Kontaktaufnahme (facebook.com/pp.iww)! Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Fragen!